

Bernd Jaquemoth

---

# Vereinsrecht und Ehrenamt

Engagiert in Vereinen, Initiativen  
und Projekten

**verbraucherzentrale**

# Inhalt



## 1 Organisationsformen für ehrenamtliches Engagement

- 8** Organisationsformen für ehrenamtliches Engagement
- 8** Welche Organisationsform passt zu uns? Die BGB-Gesellschaft und andere Zusammenschlüsse
- 11** Was ist eigentlich ein Verein?
- 11** Wo finde ich gesetzliche Regeln zum Verein?
- 12** Was ist ein Vereinszweck?
- 15** Die organschaftliche Organisation
- 15** Der Vereinsvorstand
- 16** Vereinsname und -sitz
- 17** Die Vereinssatzung
- 31** Der nicht eingetragene Verein
- 33** Der eingetragene Verein
- 34** Der gemeinnützige Verein

## 2 Die Mitgliederversammlung

- 44** Welche Rolle spielt die Mitgliederversammlung?

- 44** Einberufung der Mitgliederversammlung
- 44** Pflicht zur Einberufung
- 46** Form der Einberufung
- 46** Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 47** Abstimmungsmehrheit in der Mitgliederversammlung
- 49** Protokollierung der Mitgliederversammlung
- 49** Bezeichnung des Gegenstands eines Beschlusses
- 51** Durchführung der Mitgliederversammlung

## 3 Der Vorstand

- 56** Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Vorstands
- 56** Der mehrköpfige Vorstand
- 57** Entscheidungen im Vorstand
- 57** Der Vorstand als Vereinsvertreter
- 60** Grundsätze des Vorstandshandelns
- 61** Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit
- 62** Auslagenersatz für den Vorstand
- 63** Haftung des Vorstands
- 69** Der Vorstand und Versicherungsangelegenheiten
- 70** Die Betreibungspflicht des Vorstands



- 71** Pflichten des Vorstands in besonderen Fällen

## 4 — Der Verein und seine Pflichten

- 76** Der Verein als juristische Person
- 76** Die Haftung des Vereins
- 77** Versicherung im Verein
- 85** Datenschutz im Verein
- 94** Die Steuerpflicht des Vereins
- 96** Urheberrecht und Recht am eigenen Bild in der Vereinsarbeit

## 5 — Die Rechtsstellung der Aktiven im Verein

- 102** Die Rechte von Vereinsmitgliedern
- 103** Pflichten der Vereinsmitglieder
- 103** Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden
- 104** Innenhaftung des Vereinsmitglieds
- 105** Außenhaftung des Vereinsmitglieds

## 6 — Ehrenamtlich Tätige

- 110** Ehrenamtliches Engagement
- 111** Was unterscheidet ehrenamtlich Tätige von Arbeitnehmern?
- 112** Kein Mindestlohn im Ehrenamt
- 113** Haftung von Ehrenamtlichen
- 115** Steuerpflicht von Ehrenamtlichen
- 122** Einkunftsarten
- 124** Einkommen

## Anhang

- 135** Wichtige Gesetzestexte (Auszüge)
- 145** Mustersatzung
- 150** Die Adressen der Ehrenamtsversicherungen der Bundesländer
- 152** Adressen der Verbraucherzentralen
- 154** Stichwortverzeichnis
- 160** Impressum



Wenn nach einem Sturm der Dachdecker beauftragt werden muss, um die Ziegel auf dem Vereinsheim zu richten, dann wäre es ziemlich unpraktisch, wenn vorher die Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Es muss also jemand geben, der zwischen den Mitgliederversammlungen die täglichen Geschäfte des Vereins führt, die Umsetzung der Beschlüsse begleitet und den Verein nach außen vertritt und zum Beispiel den Vertrag mit dem Dachdecker abschließt. Genau dies ist die Aufgabe des Vorstands.

## IM FOLGENDEN KAPITEL ERFAHREN SIE

was alles in die Verantwortung des Vorstands gehört ■ Seite 56

dass ehrenamtlich nicht zwingend bedeutet, dass es kein Geld gibt  
■ Seite 61

welche Rechte und Pflichten der Vorstand hat ■ Seite 60

wofür der Vorstand haftet und wie man die Haftung beschränken kann  
■ Seite 63

## Wahl, Amtszeit und Aufgaben des Vorstands

Die Mitgliederversammlung ist nicht in der Lage, über jedes Detail des Vereinslebens eine Entscheidung zu treffen, die Umsetzung der Beschlüsse zu begleiten und zu kontrollieren sowie die täglichen Geschäfte des Vereins zu führen. All dies gehört zu den Aufgaben des Vorstands.

Der Vorstand ist ein wichtiges »Organ« – so der juristische Fachbegriff – des Vereins. Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der diesen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und dem die Geschäftsführung obliegt.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands sind also in der Regel unentgeltlich tätig. Durch eine entsprechende satzungrechtliche Regelung kann für die Tätigkeit als Vorstand eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Unabhängig davon hat der Vorstand Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

Zum Vorstand können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Allerdings kann durch die Vereinssatzung bestimmt werden, dass Vorstandämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden können.

Der Vorstand wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung bestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Gewählte ist erst dann zum Vorstand bestellt, wenn er die **Wahl** annimmt.

Regelmäßig ist die **Amtszeit des Vorstands** durch die Vereinssatzung zeitlich befristet. Gesetzlich ist keine Amtszeit festgelegt. Ist in der Satzung keine Regelung getroffen, ist der Vorstand grundsätzlich auf Lebenszeit berufen.

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat die **Geschäftsführung** inne, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und außen. Die Satzung kann jedoch bestimmte Aufgaben, mit Ausnahme der Vertretung nach außen, anderen Vereinsorganen zuweisen.

Verletzen Vorstandsmitglieder ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich zum **Schadenersatz** verpflichtet. Für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder nur gegen ein sehr geringes Entgelt tätig sind, ist die Haftung allerdings beschränkt.

## Der mehrköpfige Vorstand

Das Gesetz schreibt zwar vor, dass es in jedem Verein einen Vorstand geben, nicht jedoch, wie er zusammengesetzt sein muss. Unabhängig von der Größe des Vereins (oder dem Umfang der Finanzen) kann ein Verein von einem Vorstandsmitglied oder von beliebig vielen geleitet werden. Entscheidend ist die Satzung des Vereins. Die dort genannte Mindestzahl der Vorstandsposten muss jederzeit besetzt sein.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind zwei Fragen zu unterscheiden:

- Wie entscheidet der Vorstand insgesamt, das heißt: Wer hat letztlich das Sagen?
- Durch welche beziehungsweise durch wie viele Vorstandsmitglieder wird der Verein vertreten?

terinnen haben die Mehrheit im Vorstand. Die Vorsitzende allein kann für den Verein weder Entscheidungen treffen noch kann sie den Verein durch Verträge verpflichten.

Soll von diesem Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so muss das in der Satzung geregelt sein. Möglich wäre beispielsweise, dass einem Vorstandsmitglied ein mehrfaches Stimmrecht eingeräumt wird.

3

## Entscheidungen im Vorstand

Hierzu formuliert das Gesetz in § 28 BGB lapidar: »Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.« Das bedeutet, dass die Mehrheit der (abgegebenen) Stimmen von allen Vorstandsmitgliedern entscheidend ist.

 **BEISPIEL:** Der Förderverein einer Grundschule hat gemäß seiner Satzung eine Vereinsvorsitzende und zwei Stellvertreterinnen als Vorstand. Diese drei sollen den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen vertreten. Zur Meinungsbildung im Vorstand sagt die Satzung nichts aus. Hier können die Stellvertreterinnen – sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Vereinsvorsitzenden – Beschlüsse fassen oder Rechtsgeschäfte für den Verein tätigen, denn die Stellvertre-

## Der Vorstand als Vereinsvertreter

Wesensmerkmal des Vorstands ist es, dass dieser den Verein auch nach außen hin vertritt. § 26 BGB legt fest, dass der Vorstand auch der gesetzliche Vertreter des Vereins ist. Die Vertretung des Vorstands ist allumfassend. Sie schließt die gerichtliche Vertretung, die Vertretung bei Rechtsgeschäften, die Entgegennahme von Erklärungen und die Verantwortlichkeit für das tatsächliche Verhalten des Vereins ein.

Nur und ausschließlich nur derjenige, der den Verein laut Satzung nach außen vertritt, ist im juristischen und hier verwendeten Sinne Vorstand. Weitere Personen, die in der Satzung oder sonst innerhalb des Vereins als »Vorstand«, »erweiterter Vorstand«, »beisitzender Vorstand« oder ähnlich bezeichnet werden, ohne laut Satzung zur Vertretung des Vereins berufen zu sein, sind juristisch kein

Vorstand. Diese haben weder die gesetzlichen Rechte noch die gesetzlichen Pflichten eines Vorstands. Entgegen der landläufigen Meinung muss der Vorstand keine natürliche Person sein. Vorstand kann auch eine sogenannte juristische Person sein.

 **BEISPIEL:** Ein Hospizverein möchte eine enge kommunale Einbindung. Deshalb wählte er die Kommune selbst in seinen Vorstand. Diese wird dabei von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Dies ist regelmäßig der Bürgermeister. Dieser kann die Vertretungsaufgabe jedoch auch delegieren.

## Geschäftsfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand muss nicht zwingend selbst geschäftsfähig sein. Demnach wäre die Wahl eines minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen zum Vorstand möglich. Dieser müsste sich dann durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Das ist jedoch einfach nicht praktikabel. Möglich und auch sinnvoll ist eine Satzungsbestimmung, wonach der Vorstand voll geschäftsfähig sein muss.

## Vereinsmitgliedschaft des Vorstands

Das Vereinsrecht schreibt nicht vor, dass der Vorstand Mitglied des Vereins sein muss. Sofern es gewünscht ist, kann dies in der Satzung

festgelegt werden. In diesem Zusammenhang kann auch geregelt werden, wenn einzelne Vorstandsmitglieder oder der Vorstand insgesamt besondere Eigenschaften oder Befähigungen (zum Beispiel Ausbildung zum Pfleger oder Juristen) aufweisen muss.

## Umfang der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann eingeschränkt werden. Eine solche Beschränkung der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten kann sich auf bestimmte Geschäfte oder die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die handeln müssen, beziehen. Diese Beschränkung ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Auch der Vorstand kann intern beschließen, dass nur ein bestimmtes Vorstandsmitglied oder mehrere zusammen bestimmte Geschäfte vornehmen dürfen. Nachteil einer solchen (internen) Beschränkung ist, dass diese nicht nach außen wirkt.

 **BEISPIEL:** Die Mitgliederversammlung des Karnevalvereins Blau-Weiß beschließt, dass für Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das laut Satzung berufene Vorstandsmitglied nimmt ohne einen solchen Beschluss ein Darlehen von 12.000 Euro im Namen des Vereins auf. Folge ist, dass der Vertrag für den Verein bindend ist, es sei denn, der Vertragspartner konnte erkennen, dass der Vertrag außerhalb des Vereinszwecks

**liegt. Der Vertragspartner darf sich darauf verlassen, dass ein Vorstand den Verein uneingeschränkt vertreten darf, ohne interne Beschränkungen zu erkunden. Der Vorstand kann sich aber wegen des Verstoßes gegen die interne Beschränkung schadenersatzpflichtig machen.**

Möglich ist jedoch auch eine Beschränkung innerhalb der Satzung. Dann wirkt diese auch im Außenverhältnis. Eine Beschränkung kann sich beziehen auf bestimmte Geschäfte, zum Beispiel Grundstücks- oder Darlehensverträge, oder eine bestimmte Höhe, zum Beispiel Geschäfte über 10.000 Euro, oder auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die handeln müssen. Dabei darf die Einschränkung jedoch nicht so weit gehen, dass es einer Entziehung der Vertretungsberechtigung gleichkommt. Eine Regelung: »Der Vorstand benötigt für alle Geschäfte über 10 Euro die Genehmigung der Mitgliederversammlung«, wäre deshalb kaum praktikabel und darüber hinaus vermutlich auch unwirksam.

Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Das bedeutet bei zwei Vorstandsmitgliedern, dass immer beide handeln müssen, um den Verein wirksam zu vertreten, da ein Vorstandsmitglied von zweien nicht »die Mehrheit der Vorstandsmitglieder« ist. Rein formal und streng genommen müssten dann beide Vorstandsmitglieder gemeinsam in einen Schreibwarenladen gehen, um einen Ordner für den Verein zu kaufen.

Auf den ersten Blick scheint es aus Sicht der Mitglieder sinnvoll, mindestens das »Vier-

Augen-Prinzip« für jedes Rechtsgeschäft und vielleicht noch weitere Hürden für jedes Rechtsgeschäft in der Satzung niederzulegen. Wenn sich der Vorstand jedoch treffen muss, um eine Stromnachzahlung von 27 Euro zu überweisen oder gar dafür eine Mitgliederversammlung einberufen werden soll, so kostet das den Verein Geld. Es kann sogar finanzieller Schaden drohen – und ein Vorstand, der bereit ist, entsprechenden Aufwand für einfachste finanzielle Angelegenheiten zu betreiben, dürfte auf Dauer schwer zu finden sein.

Für die Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Verein, zum Beispiel einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, ist immer ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB als Vertreter berechtigt. Dies kann auch durch eine Satzung nicht eingeschränkt werden.

Es empfiehlt sich, eine praktikable Lösung zu entwickeln, die den Verein dennoch schützt. Dafür bietet sich eine Regelung an, wonach jedes Vorstandsmitglied bis zu einem bestimmten Betrag allein für den Verein handeln darf, bei höheren Beträgen zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sein müssen und bei einem noch höheren Betrag die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Die Höhe der Beträge richtet sich nach den üblichen Rechtsgeschäften und der Leistungsfähigkeit des Vereins. Bei der Vertretungsregelung sollte immer bedacht werden, was passiert, wenn ein Vorstand wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausfällt.

## Grundsätze des Vorstandshandelns

Unabhängig von den einzelnen Vorstandspflichten haben sich für das Handeln des Vorstands Maßstäbe entwickelt. Der Vorstand hat sorgfältig, verantwortlich und selbstständig zu handeln. Auch für den unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins gibt es keine generelle Reduzierung dieses Haftungsmaßstabs. Wir werden jedoch sehen, dass der Gesetzgeber einen Weg gefunden hat, gerade diese Vorstände von einer möglichen Haftung freizustellen.

### Sorgfältiges Handeln

Sorgfältig wird juristisch definiert »wie ein ordentlicher Kaufmann«. Diese aus dem Handelsrecht stammende Definition richtet außerordentlich hohe Anforderungen an die Sorgfalt des Vorstands. Darüber hinaus wird unterstellt, dass der Vorstand alle notwendigen Kenntnisse für die Ausführung seines Amtes hat. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so hat sich der Vorstand fachkundiger Hilfe zu bedienen. Dies gilt beispielsweise bei der Beantwortung von Rechts- oder Steuerfragen. Ein Vorstand kann sich nicht darauf berufen, dass bei seiner Wahl alle gewusst hätten, wie wenig Ahnung er von Finanzangelegenheiten hat.

### Verantwortliches Handeln

Verantwortlich meint in diesem Zusammenhang, dass der Vorstand zu handeln hat »wie jemand in leitender Position«. Dies bedeutet, dass die Folgen des Handelns sorgsam abzuwägen sind und auch unangenehme Entscheidungen, wie zum Beispiel die Kündigung eines Mitarbeiters, durchzusetzen sind, wenn die Interessen des Vereins dies gebieten.

### Selbstständiges Handeln

Der Vorstand hat selbstständig zu handeln. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er zu einem bestimmten Handeln verpflichtet war. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein (nach innen) verpflichtet, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Angesichts seiner leitenden Positionen darf dies jedoch kein blinder Gehorsam des Vorstands sein. Vielmehr ist er verpflichtet zu prüfen, ob die einzelnen Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzbar sind oder ob sie im Einzelfall möglicherweise sogar den Verein gefährden können.

 **BEISPIEL:** Der selbstständig handelnde Vorstand  
Die Mitgliederversammlung beschließt die Einstellung von drei neuen Beschäftigten. Im laufenden Geschäftsjahr erkennt der Vorstand, dass für die Umsetzung dieses Beschlusses nicht genügend Mittel verfügbar sind. In diesem Fall muss der Vorstand von dem eigentlich bindenden Beschluss

der Mitgliederversammlung abweichen. Er kann jedoch nicht willkürlich einen solchen Beschluss ignorieren, etwa weil er selbst ohnehin keinen Beschäftigten einstellen will. Im vorliegenden Fall würde dies dazu führen, dass der Vorstand prüfen müsste, wie er den Beschluss der Mitgliederversammlung möglichst weitgehend umsetzen kann. Insofern hätte er zu entscheiden, ob die zur Verfügung stehenden Mittel beispielsweise ausreichen, um einen oder zwei neue Beschäftigte einzustellen. Über die Abweichung vom Beschluss der Mitgliederversammlung müsste er die nächste Mitgliederversammlung unterrichten und die Gründe hierfür darlegen.

## Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Viele Satzungen legen dies ausdrücklich fest und meinen damit, dass der Vorstand keine Vergütung erhält. Davon geht auch der Gesetzgeber aus. Nach einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2015 heißt es in § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB: »Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.«

Die **Unentgeltlichkeit** der Vorstandstätigkeit kommt zwar häufig vor, ist aber nicht zwingend. Der zitierte § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB ist sogenanntes dispositives Recht, das heißt, es kann auch etwas anderes bestimmt werden.

Es können mithin Zahlungen an den Vorstand vereinbart werden. Im gemeinnützigen Verein muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein, wenn der Vorstand Zahlungen über die Erstattung von Auslagen und Reisekosten heraus erhalten soll. Ist jedoch keine Regelung getroffen, so erhält der Vorstand für seine Tätigkeit keinerlei Zahlungen. Entstandene Kosten werden jedoch ersetzt (siehe im Anschluss unter Auslagenersatz).

In jedem Verein soll weder bei den Mitgliedern noch bei Dritten, zum Beispiel Spendern, der Eindruck entstehen, dass der Vorstand hier versorgt wird. Dennoch rechtfertigt der Aufwand des Vorstands oft durchaus eine **Aufwandsentschädigung**. Hier bietet sich eine Regelung in der Satzung an, die sich an dem orientiert, was der Gesetzgeber in gemeinnützigen Vereinen für angemessen hält und deshalb nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) von der Einkommensteuer befreit hat. Die sogenannte **Ehrenamtspauschale** beträgt derzeit 840 Euro pro Jahr (Stand: 1. Januar 2022). Zu den Details siehe in Kapitel 6 den Abschnitt »Steuerpflicht der Ehrenamtlichen« ab Seite 115.

Die Orientierung an dieser Vorschrift hat mehrere Vorteile. Zunächst ist klar, dass der Verein kein Mittel der Bereicherung für den Vorstand sein soll. Des Weiteren sind Zahlungen dann möglicherweise für den Vorstand selbst steuerfrei. Und letztlich muss die Satzung nicht geändert werden, wenn der Gesetzgeber den steuerfreien Betrag nach einigen Jahren den Gegebenheiten anpasst.



**SO MACHEN SIE ES RICHTIG:**  
*Eine entsprechende Formulierung  
finden Sie in der Mustersatzung auf  
Seite 147.*

## Der angestellte Vorstand

Ist eine Person als Vorstandsmitglied, also nicht als Übungsleitung oder in der Hausverwaltung, bei seinem Verein angestellt, so sind Vorstandstätigkeit und Arbeitsverhältnis grundsätzlich unabhängig zu beurteilen. Wird der Vorstand zum Beispiel abgewählt, so endet damit nicht das Arbeitsverhältnis. Dieses muss gegebenenfalls gesondert nach den Regeln des Arbeitsrechts beendet werden.

Die Zahlung einer Vergütung für den Vorstand ist ebenfalls möglich. Dabei kann ein Vorstand ganz normal im Verein beschäftigt sein. Dafür wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Die als Vorstand angestellte Person ist verpflichtet, ihre Arbeitsleistung, also die Vorstandstätigkeit, zu erbringen. Der Verein schuldet den vereinbarten Lohn. Hinsichtlich Steuer und Sozialversicherung gelten dieselben Regeln wie für jedes andere Arbeitsverhältnis auch.

## Auslagenersatz für den Vorstand

Nach § 27 Abs. 3 BGB regeln das Verhältnis zwischen Vorstand und Verein die §§ 664 bis 670 BGB aus dem Auftragsrecht in entsprechender Weise. Das bedeutet, dass der Verein wie ein Auftraggeber und der Vorstand wie ein Auftragnehmer behandelt wird.

Bedeutsam ist hierbei zunächst, dass der Vorstand nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat, die er nach den Umständen für erforderlich hielten durfte, der sogenannte Auslagenersatz. Ein derartiger Anspruch besteht nicht automatisch für alle ehrenamtlich im Verein Tätigen. Ehrenamtliche bekommen ihre mit der Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten nur dann (und nur so weit) ersetzt, wie der Verein dies vorher zusagt oder dies mit dem Verein vereinbart ist. Dies kann und sollte in der Satzung geregelt werden (siehe Mustersatzung ab Seite 148).

Der Auslagenersatz umfasst alle Zahlungen des Vorstands aus seinem eigenen Vermögen für Angelegenheiten des Vereins. Das kann Büromaterial sein, das vom Vorstand bezahlt wurde oder das Honorar der Musikkapelle zum Vereinsfest. Alle Auslagen werden dem Vorstand aus dem Vereinsvermögen ersetzt, dazu gehören auch seine Reisekosten. Reisekostenersatz darf pauschaliert werden. Dabei ist es sinnvoll, die Pauschalen an üblichen Maßstäben zu orientieren. Hier bietet sich das Bundesreisekostengesetz oder das jeweilige Landesreisekostengesetz an.

Die Erstattung von Aufwendungen einschließlich der Reisekosten sind für den Vorstand häufig steuerfrei (siehe Steuerbefreiung für Reisekostenerstattung, Seite 116). Hier ist entscheidend, dass der Vorstand gegen den Verein einen Anspruch auf den Auslagenersatz hat. Es ist dafür weder eine vertragliche Regelung notwendig noch muss dies in der Satzung geregelt sein. Dennoch erscheint ein Beschluss der Mitgliederversammlung nützlich, um die gesetzliche Regelung zum Ersatz notwendiger Auslagen zu präzisieren.

Die Mitgliederversammlung könnte beispielsweise beschließen: »Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf. Dies umfasst Reisekosten, die entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.«

Eine entsprechende Regelung sagt nicht, wie der Nachweis der Auslagen oder Reisekosten zu tätigen ist. Bei Auslagen ist schon aus steuerlichen Gründen in der Regel ein Beleg erforderlich. Bei Reisekosten genügt sicher ein Fahrtenbuch, aber auch eine Auflistung der gefahrenen Strecken kann ausreichen.

Der Auslagenersatz eines Vereins an den Vorstand führt in der Regel nicht zu einer (Einkommen-)Steuerpflicht. Das entbindet aber nicht von der Aufgabe, die Zahlungen bei der Steuererklärung des Vorstands erklären zu müssen. Für die richtige steuerliche Behandlung aller erhaltenen Zahlungen ist der Vorstand bei seiner Erklärung verantwortlich.

## Haftung des Vorstands

Wie wir sehen, hat der Vorstand eine ganze Menge an Pflichten, und dabei werden hohe Maßstäbe an ein ordnungsgemäßes Verhalten gestellt. Verstößt der Vorstand hiergegen und entsteht dem Verein hieraus ein Schaden, so ist der Vorstand dem Verein grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet (Innenhaftung). Dabei haftet der Vorstand für jede Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für Schäden, die ein anderer als »der Verein« selbst erleidet. Das kann ein Externer oder ein Vereinsmitglied sein (Außenhaftung). Für beide Fälle (Haftung nach innen und Haftung nach außen) gibt es Möglichkeiten, das Risiko für den Vorstand massiv zu beschränken oder auch zu versichern.

Das Rechtsverhältnis eines ehrenamtlichen Vorstands zu seinem Verein ist in der Regel kein Arbeitsverhältnis. Hieran ändert die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nichts. Man bezeichnet das Verhältnis als »Geschäftsbesorgungsvertrag« und wendet die Vorschriften des BGB über den Auftrag in §§ 664 bis 670 BGB an. Erhält der Vorstand eine echte Vergütung, so können auch die Regeln über den Dienstvertrag in den §§ 611 ff. BGB angewendet werden.

### Innenhaftung

Die Innenhaftung des Vorstands umfasst die Ansprüche des Vereins (nicht einzelner Vereinsmitglieder) wegen eines Schadens, den

der Verein aufgrund des Verhaltens des Vorstands erleidet.

### **Das Grundprinzip der Innenhaftung**

lautet: Verletzt der Vorstand vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm obliegende Pflicht, so haftet der Vorstand für einen dem Verein entstehenden Schaden persönlich und unbeschränkt. Das gilt, wenn der Vorstand etwas macht, was er nicht sollte, aber auch wenn der Vorstand etwas unterlässt, was er tun sollte. Das klingt nicht nur abschreckend, sondern wäre in dieser Härte zu Recht ein Grund, ein solches Amt zu meiden. Doch gerade für den ehrenamtlichen Vorstand gibt es erhebliche Einschränkungen der Haftung (hierzu gleich im Anschluss).

Doch zunächst zurück zum Grundprinzip: Zu den zu beachtenden Pflichten gehören natürlich alle gesetzlichen Regelungen, beispielsweise steuerliche Vorschriften. Unterlässt es der Vorstand, für eine ordnungsgemäße Buchführung und Steuererklärung zu sorgen, haftet er gegenüber dem Verein. Gleichermaßen gilt etwa bei der Nichterfüllung von Streupflichten und einer Haftung des Vereins, die sich hieraus ergibt.

Bestehen keine besonderen Regelungen über die Vertretung und Aufgabenverteilung, sind alle Vorstandsmitglieder für alle Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins zuständig und verantwortlich. Dabei muss der Vorstand handeln wie ein »ordentlicher Kaufmann«. Er hat dafür zu sorgen, die Personal- und Sachausstattung, die Ablauforganisation und den Aufbau so zu organisieren, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, um die Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine den Verein einseitig benachteiligenden Geschäfte abschließen. Letztlich ist es aber bei vielen Geschäften zum Zeitpunkt des Abschlusses eine Prognose, ob sich ein Rechtsgeschäft positiv oder negativ auswirken wird. Insgesamt ist die Vorstandstätigkeit, gerade die ehrenamtliche, augenscheinlich mit einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko verbunden. Ein ehrenamtlicher Vorstand kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Fähigkeiten und Fertigkeiten fehlen. Vielmehr wird unterstellt, dass er über die Kenntnisse verfügt, die er zur Ausübung seines Amtes benötigt. Das sollte man immer bedenken.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Vorstand für Vorsatz, aber auch für jede Form der Fahrlässigkeit haftet. Selbst bei »Unachtsamkeiten« (sogenannter leichter Fahrlässigkeit) wäre im Schadensfall schon eine Haftung gegeben.

 **BEISPIEL:** Vorstandsmitglied V. des gemeinnützigen Schützenvereins »Kimme und Korn e. V.«, ist für die Finanzen des Vereins zuständig. Er versucht, immer sparsam zu sein, und wechselt deshalb auch die Bank, weil er Gebühren sparen kann. Dabei übersieht er, dass das Finanzamt für die quartalsmäßig anfallende Umsatzsteuer eine Einzugsermächtigung nur für das »alte« Konto hat. Legt das Finanzamt in diesem Fall Säumniszuschläge fest, so muss V. dem Verein gegenüber dafür haften.

Der Verein wird in dem beschriebenen Beispiel oben wohl kaum auf Ersatz bestehen und selbst wenn, würde es V. nicht ruinieren, aber das Beispiel zeigt, wie schnell eine Haftung entstehen kann.

 **BEISPIEL:** Bei jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstand über alle Dinge berichten. So zum Beispiel auch, wenn es wegen einer Urheberrechtsverletzung zu einer Schadenersatzzahlung gekommen ist. Hat zum Beispiel der Vorstand ohne Genehmigung ein Bild aus dem Internet für einen Flyer des Vereins verwendet, kann der Verein deshalb zum Schadenersatz verpflichtet sein. Weil der Vorstand den Verein dadurch geschädigt hat, muss der Vorstand diesen Schaden grundsätzlich ersetzen. Jetzt kann und sollte der Vorstand nach dem Bericht des Vorstands den Tagesordnungspunkt »Entlastung des Vorstands« setzen. Stimmt hier die Mitgliederversammlung für eine Entlastung, so sind damit alle Schadenersatzforderungen, die bekannt sind oder erkennbar waren, des Vereins gegen seinen Vorstand dauerhaft und endgültig vom Tisch.

Neben der auf Seite 29 beschriebenen Möglichkeit einer Satzungsregelung zur Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gibt es eine weitere Möglichkeit, die Haftung des ehrenamtlichen Vorstands überschaubar oder jedenfalls überschaubarer zu machen. Das ist die Entlastung. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversamm-

lung führt zu dem Fortfall gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand und erfasst alle der Mitgliederversammlung bekannten oder bei einer Prüfung erkennbaren Ansprüche.

3

## Gesetzliche Haftungsbeschränkung des ehrenamtlichen Vorstands

Auch ohne Entlastung soll gerade der ehrenamtliche Vorstand nicht mit einem unbegrenzten Haftungsrisiko belastet werden. Seit April 2013 gilt, dass die Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten erheblich eingeschränkt und auf den Verein übertragen ist. Juristisch korrekt haben diese Personen für bestimmte Fälle einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung gegen ihren eigenen Verein eingeräumt bekommen, aber im Ergebnis läuft es annähernd auf eine Befreiung von der Haftung hinaus. Sie sehen bereits jetzt, es ist nicht ganz unkompliziert, deshalb Schritt für Schritt.

Ausnahmsweise kann Ihnen wegen der enormen Bedeutung und wegen der wirklich tiefgreifenden Änderung der Rechtslage der Wortlaut nicht erspart bleiben. Die entscheidenden Vorschriften finden sich in den §§ 31, 31a und 31b BGB. Auch wenn die Lektüre von Paragraphen nicht zu Ihren Lieblingsbeschäftigungen gehört: Diese Vorschriften sollten Sie lesen!

**WISSEN KOMPAKT:****Die Haftungsregeln im Verein,  
§§ 31, 31a und 31b BGB****§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

**§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

**§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern**

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Dem Vorstand kommt bei der Haftung gegenüber dem eigenen Verein die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB zugute. Erhält ein Vorstand nicht mehr als 840 Euro jährlich für seine Vorstandstätigkeit, so haftet er dem Verein ohnehin nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzfälle für vorsätzliche Schädigung des Vereins (etwa, weil der Vorstand in die Kasse greift) kommen erfreulicherweise selten vor, und die Ansprüche wären dann völlig berechtigt. Es verbleibt die Haftung wegen »grober Fahrlässigkeit«. Gesetzlich ist der Begriff nicht definiert. Die Rechtsprechung unterstellt grobe Fahrlässigkeit, wenn »die im rechtlichen Verkehr er-

forderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden«.

Man muss sich als Vorstand schon außergewöhnlich sorglos anstellen, damit dies in Betracht kommt. Zu beachten ist, dass der Verein die grobe Fahrlässigkeit im Streitfall beweisen müsste. Selbst dann ist eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung (siehe Seite 65) möglich. In der Praxis gibt es kaum Haftungsfälle, bei denen der Verein seinen Vorstand in Haftung nimmt oder dies auch nur versucht.

## Außenhaftung

Schließt der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht im Namen des Vereins einen Vertrag mit einem Dritten, so haftet ausschließlich der Verein für die Erfüllung des Vertrags. Nur wenn er ohne Vertretungsbefugnis handelt oder er seine Vertretungsmacht überschreitet, kann eine persönliche Haftung in Betracht kommen.

Selbstverständlich haftet ein ehrenamtlicher Vorstand auch dann persönlich, wenn er durch sein Handeln einem Dritten einen Schaden zufügt, zum Beispiel wenn er beim Rangieren mit dem Vereinsbus fahrlässig ein parkendes Auto beschädigt.

Der Vorstand eines Vereins ist nach § 42 Abs. 2 BGB verpflichtet, »im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung« die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, de-

nen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner. Letzteres bedeutet, dass jedes Vorstandsmitglied auch in voller Höhe, persönlich und unbeschränkt für entsprechende Forderungen haftet.

Wenn durch das Verhalten des Vorstands ein Dritter (und nicht der Verein selbst) geschädigt wurde, zum Beispiel durch Verletzung der Schneeräumpflicht vor dem Vereinsheim, stellt sich die Haftungsfrage anders dar. Außer den Verein (siehe dazu »Haftung des Vereins« ab Seite 76) können Geschädigte für den Schadenersatz jedes Vorstandsmitglied in Anspruch nehmen. Diese sogenannte Außenhaftung kann und wird durch das Gesetz auch für den ehrenamtlichen Vorstand nicht eingeschränkt. Haften der Verein und ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nebeneinander, so haftet jeder auf die volle Summe, aber alle gemeinsam nur einmal. Dies nennt man juristisch »Gesamtschuldnerhaftung«. Ein möglicher Ausgleich untereinander – der sogenannte Gesamtschuldnerausgleich – ist juristisch kompliziert und richtet sich nach dem Anteil an der Schadensverursachung.

Wird der Vorstand auf diese Weise in Anspruch genommen, so kann er nach § 31a Abs. 2 BGB (siehe den Gesetzestext auf Seite 66) vom Verein verlangen, dass dieser ihn von der Haftung freistellt (an seiner Stelle zahlt), wenn der Vorstand nicht mehr als 840 Euro jährlich für seine Vorstandstätigkeit erhält und weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.



### **BEISPIEL: Haftungsbeschränkung bei der Außenhaftung des Vorstands**

Der unentgeltlich tätige Vorstand hat bei einem plötzlichen Wintereinbruch vergessen, die Schneeräumung vor dem Vereinsheim zu organisieren. Das Vereinsmitglied K. stürzt auf einer Eisfläche. Die Behandlungskosten betragen circa 10.000 Euro. K. nimmt den Vorstand in die Haftung. Der Vorstand verlangt vom Verein die Freistellung von der Haftung, weil er nicht grob fahrlässig war und unentgeltlich (damit für unter 840 Euro jährlich) tätig war. Das Vereinsvermögen beträgt jedoch nur 5.000 Euro. Hier würde der Freistellungsanspruch dem Vorstand nicht helfen. Eine Vereinshaftpflichtversicherung (manchmal auch als »Trägerhaftpflicht« bezeichnet) würde den Schaden für den Verein tragen und damit auch den Vorstand schützen (siehe dazu den Abschnitt »Versicherung im Verein« ab Seite 77).

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Allzuständigkeit auch dafür verantwortlich, welche Versicherungen für den Verein abgeschlossen werden. Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist dabei fast genauso wichtig wie eine Privathaftpflicht für jedermann. Eine Privathaftpflichtversicherung schließt aber nahezu immer die Haftung für sogenannte Organitätigkeit (das heißt eben auch Vorstandstätigkeit in einem Verein) aus. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für einen Verein ist sowohl im Interesse des Vereins als auch des Vorstands sowie der Mitglieder in aller Regel geboten.

Es kann sein, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Haftung vorliegen, die Forderung aber so hoch ist, dass der Verein sie nicht bezahlen kann. Hier bleibt der Vorstand dem Geschädigten weiter mit seinem ganzen privaten Vermögen zum Schadensersatz verpflichtet. Dieses Problem ist durch eine Vereinshaftpflichtversicherung zu lösen.

Darüber hinaus kann über die Vereinshaftpflichtversicherung auch die Tätigkeit der Ehrenamtlichen abgesichert werden. Diese Versicherung greift in der Regel selbst bei grober Fahrlässigkeit.



### **WISSEN KOMPAKT:**

#### **Keine Beschränkung der Außenhaftung**

Die Haftung im Außenverhältnis für steuerliche Verpflichtungen kann in keinem Fall und auf keine Weise eingeschränkt werden.

## **Spendenhaftung**

Eine spezielle Form der Haftung des Vorstands im steuerlichen Bereich ist die sogenannte Spendenhaftung. Diese greift in einigen Fällen, in denen eine falsche Spendenbescheinigung ausgestellt wird und dem Staat deshalb Steuern entgingen. Gemäß § 10b Abs. 4 EStG haftet für entgangene Steuern

- der Verein,
- derjenige, der die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat,

# Stichwortverzeichnis

256-Euro-Regel 119, 121

## A —

Abgabenordnung (AO) 11, 35  
 Abwahl 26 f.  
 Allzuständigkeit 28, 68, 71  
 Amtsdauer 26  
     *siehe* Legislaturperiode  
 Amtsgericht 33 f.  
 Angestellte 62, 76, 82  
     *siehe* Arbeitnehmer  
 Anwendungserlass zur Abgabenordnung 23, 36  
 Arbeitnehmer 78, 109, 111, 113, 117, 122 f., 135 f.  
     *siehe* Einkunftsarten  
 Arbeitseinkommen 112  
 Arbeitsverhältnis 62 f., 112, 122  
 Attac 36  
 Auftragsrecht 62, 110  
 Aufwandsentschädigung 30, 112, 116, 118 f., 121,  
     127 ff., 131  
     *siehe* Steuerbefreiung  
         für den Vorstand 29, 56, 61  
         im Ehrenamt 63, 92, 112  
         im gemeinnützigen Verein 40  
         Spenden 40  
         Steuerbefreiung 118 f., 124, 126  
 Aufwandsspende 40, 130 ff.  
 Aufwendungsersatz  
     *siehe* Steuerbefreiung, Aufwendungsersatz  
 Auslagen 61 ff., 118, 133  
 Auslagenersatz 61 ff., 86, 88, 118  
 Ausschluss von Mitgliedern 20  
 Außenhaftung 29, 63, 67 f., 101, 105, 115  
 Außenhaftung eines Vereinsmitglieds 105  
 Austritt 15, 18, 20, 22

## B —

Beitreibungspflicht  
     *siehe* Vorstand, Beitreibungspflicht  
 Beitreitt 11, 15, 18 f., 30, 89  
 Beitragsgebühr 21 f., 103  
 Berichtspflicht 52  
 Berufsgenossenschaften 78 ff.  
 Berufsunfähigkeitsversicherung  
     *siehe* Versicherung, Berufsunfähigkeit  
 Beschluss  
     *siehe* Mitgliederversammlung, Beschluss  
 Beschlussfassung 50, 57  
 Beschlussregister 39, 50, 52  
 Bestellung der Vereinsorgane 44  
 Bestellung des Vorstands 33  
 Betreuer 98, 122–125  
 Betreuungsrecht 125  
 Betriebsausgaben 118–121, 128, 136  
 Beweislast 66  
 BGB-Gesellschaft 8 ff., 32  
 Bundesdatenschutzgesetz 90  
     *siehe* Datenschutz

## C —

CO<sub>2</sub>-Bepreisung 117  
 Copyright-Zeichen 96  
     *siehe* Urheberrecht  
 Corona 23

## D —

Dachverband 16, 72  
 Daten, personenbezogene 52, 85–90  
 Datenschutz 12, 28, 51, 75 f., 85–88, 91, 97, 99, 105,  
     139

Datenschutzbeauftragte 87, 90 f.  
 Datenschutzerklärung 90  
 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 85, 87, 90  
 Datenverarbeitung  
   Einwilligung in die 89  
 Datenverarbeitung, Einwilligung in die 87, 89  
 Dienstreiserahmenvsicherung  
   siehe Versicherung, Dienstreiserahmenvsicherung

128, 135 f.  
   siehe Einkünfte  
 Eintragung eines Vereins  
   Kosten 32, 34  
 Eintragungsantrag  
   siehe Vereinsregister, Eintragung  
 Entfernungspauschale 117, 120  
 Erlaubnisvorbehalt 86  
 Erwerbsarbeit 113

## E

Ehrenamt 113  
   Definition 110 f.  
   Grundsatz der Freiwilligkeit 110, 115  
   Haftung  
     siehe Haftung, der Ehrenamtlichen  
   Pflichten 110  
   Rechte 110  
   Steuerpflicht 115, 119, 123, 126  
   Zahlungen an Ehrenamtliche 111, 115  
     siehe Sozialleistungen  
 Ehrenamtpauschale 129  
   siehe Steuerbefreiung, Ehrenamtpauschale  
 Ehrenamtsträger 79  
 Ehrenamtsversicherung  
   siehe Versicherung, Ehrenamtsversicherung  
 Eilbedürftigkeit 44  
 Einkommen 63, 80, 112, 115, 119, 122 ff., 126, 131, 133  
   siehe Einkünfte  
 Einkommensteuer 61, 111, 115, 121 f., 124, 126 f., 129  
 Einkommensteuergesetz (EStG) 11, 30, 61, 115 f., 119 f., 122, 135  
 Einkünfte 115 f., 119, 122 ff., 143  
   siehe Einkommen  
 Einkunftsarten  
   siehe Selbstständigkeit  
 Einkunftszielungsabsicht 122  
 Einnahmen 13, 37, 39, 51, 95, 116, 118, 120, 124, 126,

## F

Fahrlässigkeit 29, 63–69, 106, 113  
 Fahrtkosten 62, 116 f., 120  
 Feuerwehr 26, 79, 94, 119, 123, 125, 127, 133  
 Feuerwehr-Unfallkassen 79  
 Finanzamt 13 f., 19, 28, 34 f., 38 f., 49, 64, 69, 94, 112, 123 f.  
   siehe Steuererklärung  
 Fortbildung 12, 18, 85, 97, 118, 121, 127  
 Freibetrag 120, 124, 127 ff.  
 Freistellungsanspruch 68, 105  
   siehe Außenhaftung  
 Freiwilligkeit 110, 115  
 Führungszeugnis 91 ff.

## G

gAG 10  
 Gebührenbefreiung 92  
 GEMA 9, 72  
 gemeinnützige Aktiengesellschaft 10  
   siehe gAG  
 Gemeinnützigkeit 10–14, 19, 34 ff., 39  
 Gesamtschuldnerausgleich 67  
 gesamtschuldnerische Haftung  
   siehe Haftung, gesamtschuldnerische Haftung  
 Geschäftsbesorgungsvertrag 63  
 Geschäftsfähigkeit 15, 30, 58  
 Geschäftsführung 26 f., 44, 53, 56, 76, 94, 127

Geschäftsordnung 31  
 Geschäftswert 34  
 Gewerbesteuer 122  
 Gewinnerzielung 11  
 Gewinnerzielungsabsicht 13, 116, 120, 122, 126  
 gGmbH 10  
 Gründungsprotokoll 33f.

## H —

Haftung 10, 12, 29 f., 32 f., 40, 56, 60, 63–68, 71 f.,  
 76 f., 101, 103–106, 111, 113 ff.  
*siehe* Haftungsbeschränkung  
 Außenhaftung  
*siehe* Außenhaftung  
 der Ehrenamtlichen 113  
 des Mitglieds  
*siehe* Vereinsmitgliedschaft, Haftung  
 des Vereins  
*siehe* Organhaftung  
 des Vorstands  
*siehe* Spendenhaftung  
 gesamtschuldnerische Haftung 10, 67  
 Innenhaftung  
*siehe* Innenhaftung  
 Haftungsausschluss 114  
 Haftungsbeschränkung 29, 32, 65 f., 68, 106, 115

## I, J —

Idealverein 11 ff.  
 Initiative 7–10, 22, 32, 78, 90, 109 f.  
 Innenhaftung 29, 63, 101, 104, 115  
 Insolvenz 67, 72, 76, 103, 132  
*siehe* Organhaftung und Haftung des Vorstands  
 juristische Person 12, 15, 22, 30, 58, 75 f., 94, 99,  
 119, 127, 135

## K, L —

Kassenprüfer 101 f., 104, 128 f.  
 Kassenwart 16, 31  
 Kfz-Haftpflichtversicherung  
*siehe* Versicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung  
 Körperschaftsteuer 39  
 Kündigung 20 f., 28, 59 f., 103 f.  
 Kündigungsfrist 21

Legislaturperiode 25 f., 51

Lohnsteuerpflicht 123

## M —

Mandatsträger 79, 118 f., 121, 123  
 Mehrheitsprinzip 57  
*siehe* Stimmrecht  
 Mindestlohn 111 ff., 133  
 Minijob 113  
 Mitgliederversammlung 13, 17 f., 20 f., 23, 43, 49  
 Abstimmungsmehrheit 47  
 Aufgaben 23, 44  
 Bericht des Vorstands 51  
 Beschluss 46, 49  
 Beschlussfähigkeit 23, 46  
 Beschlussregister 51  
 Beschränkung der Vertretungsbefugnis des  
 Vorstands 58  
 Durchführung der 51  
 Einberufung 44  
 Einladung zur 46  
 Entlastung des Vorstands 52  
 Protokoll 34, 39, 49 f., 53, 102, 104  
 Protokollführung 49  
 Sitzungsleitung 52  
 Sonderregelung Corona 23  
 Tagesordnung  
*siehe* Tagesordnung  
 Termin 45

Mitgliedsbeitrag 21f., 51, 131

Mitgliedschaft

*siehe* Vereinsmitgliedschaft

Mittelgewinnung 39

Mittelverwendung 37, 39

Mustersatzung 18, 33, 47, 145

## N —

Nachbarschaftshilfe 19, 82, 85, 114, 116

Nachsuspflcht 21, 76, 104

nebenberufliche Tätigkeit 122

Nebenerwerbsprivileg 11, 13, 37

Nebentätigkeit 125

Nutzungsrechte 97

*siehe* Urheberrecht

## O —

Öffentlichkeitsarbeit 96f.

Organhaftung 76

organschaftliche Organisation 15

Organtätigkeit 68, 113

## P —

Pauschalbetrag 117, 121f.

Pflichten des Vereins

*siehe* Vereinspflichten

Pflichten des Vorstands

*siehe* Vorstandspflichten

Pflichtverletzung 27

Privathaftpflichtversicherung

*siehe* Versicherung, Privathaftpflicht

Protokoll 49

*siehe* Gründungsprotokoll und Mitgliederversammlung, Protokoll

Protokollführer 49, 53

## R —

Ratsherrenelass 119

*siehe* Mandatsträger

Rechnungslegung 49, 95

Recht am eigenen Bild 96f.

Rechtsfähigkeit 8, 32

Rechtsgeschäfte 32, 57 ff., 106

Rechtsschutzversicherung

*siehe* Versicherung, Rechtsschutz

Registergericht 33

Reisekosten 61ff., 110, 117, 120, 132 f., 135

Reisekostenerstattung

*siehe* Steuerbefreiung, Reisekostenerstattung

Reisen 70, 81, 98

Rente 80, 114

Rücklagen 37 ff., 45, 51, 95, 104

Rücktritt 26 f.

## S —

Satzungsänderung 13f., 17, 21, 25, 34, 47, 50, 53

Kosten 34

Schadenersatz 45, 56, 59, 63, 65–68, 81, 99, 114

*siehe* Haftung, Innenhaftung

Schadenersatzanspruch 76 f., 105

Schadenersatzpflicht 71, 76, 99

Schülerinnen und Schüler 92

Selbstständigkeit 122 ff.

Sitzungsleitung 52

Sozialleistungsempfänger 92

Sozialversicherungspflicht 111 f., 122

Spendenabzug 130

Spendenbescheinigung 29, 39, 68

Spenderhaftung 40, 68 f., 131

Spenderquittung 34, 40, 69, 131

*siehe* Spendenbescheinigung

Spesen 116

Sponsoring 69

Stellvertreter 15, 26

Steuerbefreiung 116, 118 ff., 124–130, 136

Aufwendungsersatz 129, 131f.  
 Auslagenersatz  
     siehe Auslagenersatz  
 Ehrenamtspauschale 12, 61, 88, 107, 109, 128 ff., 133  
 Reisekostenerstattung 117f.  
 Übungsleiterpauschale 88, 109, 124, 127–130, 132  
 Steuerbegünstigung 11, 34 f., 125 f., 128 ff., 133  
 Steuerberater 69, 82, 95  
 Steuererklärung 28, 40, 63 f., 115, 128, 131  
 Steuerfreiheit  
     siehe Steuerbefreiung  
 Steuerpflicht 39  
     siehe Vereinspflichten, Steuerpflicht und Ehrenamt, Steuerpflicht  
 Stiftung 10  
 Stimmrecht 30, 47, 57, 102  
 studierende 92

**T** —

Tagesordnung 24 f., 49 f., 53  
 Tarifautonomiestärkungsgesetz 112  
 Tätigkeitsausschluss 93, 113  
 Träger, öffentlicher oder gemeinnütziger 9, 79, 84, 92, 118 f., 122, 127–130  
 Träger von Rechten und Pflichten 32  
 Treue- und Förderpflicht  
     siehe Vereinsmitgliedschaft, Treue- und Förderpflicht

**U** —

Übungsleiterpauschale  
     siehe Steuerbefreiung, Übungsleiterpauschale  
 Umsatzsteuer 122  
 Unentgeltlichkeit 61, 114  
     siehe Haftung, der Ehrenamtlichen

Unfallversicherung  
     siehe Versicherung, Unfallversicherung  
 Urheberrecht 12, 65, 75 f., 94, 96 f., 105

**V** —

Verbindlichkeiten 10, 21, 32, 103  
 Verein  
     Anmeldung 33 f.  
         siehe Amtsgericht  
     Auflösung 12, 35, 44, 87  
     eingetragener 33  
     gemeinnütziger 32  
     nicht eingetragener 32 f.  
     Versicherungsschutz 69  
 Vereinshaftpflichtversicherung  
     siehe Versicherung, Vereinshaftpflicht  
 Vereinsmitgliedschaft 21, 27  
     des Vorstands 58  
     Haftung 105  
     Kündigung 59  
     Pflichten 103  
     Rechte 102  
     Treue- und Förderpflicht 103, 107  
 Vereinsname 11, 16, 18, 32  
 Vereinspflichten  
     Datenschutz 85  
     Haftung 76  
     Steuerpflicht 9, 39, 63, 76, 94 f., 99  
     Versicherung 76  
 Vereinsrecht 10, 12, 17, 58  
 Vereinsregister 32 ff.  
     Eintragung 15, 17 f., 34 f.  
     nicht eingetragen 76  
 Vereinssatzung 17  
 vereinsschädigendes Verhalten 20  
 Vereinssitz 17 f.  
 Vereinsvermögen 21, 35, 62, 68, 76  
 Vereinsvertreter 57, 99  
     siehe Vorstand

- Vereinsvorsitzende 57, 94, 128  
 Vereinsvorstand  
     *siehe* Vorstand  
 Vereinszweck 12 f., 18, 38, 41, 85  
     ideeller 11  
 Verkehrssicherungspflicht 71, 76  
 Verpflegungsmehraufwand 117 f., 121  
 Versicherung 69, 77  
     Berufsunfähigkeit 84  
     Dienstreiserahmenversicherung 82, 84  
     Ehrenamtsversicherung 80, 99, 150  
     Kfz-Haftpflichtversicherung 69, 83  
     Privathaftpflicht 113 f.  
     Rechtsschutz 70, 82, 99  
     Reiseveranstaltungshaftpflicht 81  
     Trägerhaftpflicht 68, 81  
     Unfallversicherung 70, 77–80, 84, 99  
     Veranstaltungshaftpflicht 72, 81  
     Vereinshaftpflicht 68, 70, 72, 76, 81 f., 99  
     Verkehrsrechtsschutz 82  
     Vermögenshaftpflicht 70, 82  
 Versicherungsbeiträge 121  
 Vertretungsbefugnis 16, 27 f., 58, 67  
 Vorsatz 63–66, 69, 106 f., 113  
     *siehe* Haftung  
 Vorstand 11, 23  
     Amtszeit 56  
     Aufgaben 56  
     Betreibungspflicht 70  
     Entlastung 50, 52, 65  
     Geschäftsfähigkeit 58  
     Haftung 63  
     Mehrheiten 57  
     mehrköpfiger 56  
     Tätigkeitsbericht 39  
     Vergütung 56  
     Vertretungsbefugnis 58  
     Wahl 16, 25 ff., 30, 34, 47, 56  
     Zuständigkeit  
         *siehe* Allzuständigkeit  
 Vorstandshandeln, Grundsätze 60  
 Vorstandsposten 16, 26 f., 56
- ## W, Z —
- Wahl  
     *siehe* Vorstand, Wahl  
 Wegeunfall 84  
 Weisungsabhängigkeit 111  
 Werbungskosten 116, 118–121, 124, 128, 135 f.  
 Widerruf  
     *siehe* Abwahl  
 Wohlfahrtsverband 72, 78, 119  
 Zahlungsunfähigkeit  
     *siehe* Insolvenz  
 Zuwendungsbescheinigung  
     *siehe* Spendenquittung